Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 **Ausgegeben Danzig, den 30. Juni** **1924**

77

Verordnung

betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge. Vom 13. 6. 1924.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Art. I der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Ges.-Bl. S. 1. 1924) folgendes bestimmt:

Artikel I.

Der Artikel 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 9. März 1923 (Ges.-Bl. S. 342) in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 erhält folgenden Wortlaut:

Die dem Kleinrentner zu gewährende Unterstützung beträgt monatlich 25 Gulden. Sie erhöht sich um 3 Gulden für den Monat, wenn der Rentner für einen in seinem Hausstand lebenden, erwerbsunfähigen Ehegatten zu sorgen hat.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

Danzig, den 13. Juni 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8 7. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.